

## **Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge**

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 06/2022 vom 24.12.2022, Seite 8  
geändert durch die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge  
öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2023 vom 15.07.2023, Seite 6*

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Prenzlau ist aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) in der zurzeit geltenden Fassung für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

### **§ 2 Umlagetatbestand und Festsetzung der Verwaltungskosten**

Die Stadt Prenzlau erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ zu leistenden Beiträge. Die der Stadt Prenzlau bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt.

### **§ 3 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei der örtlichen Feststellung der Stadt Prenzlau die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Wechselt der Umlagepflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, die Stadt Prenzlau unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### **§ 4 Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche und die Nutzungsartengruppe.

#### **§ 5 Umlagesatz**

Die Umlage beträgt je angefangenem Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche für die Nutzungsartengruppe:

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002385 Euro
Landwirtschaft	0,001192 Euro
Wald	0,000596 Euro

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie inklusive Verwaltungskosten weniger als 4,00 Euro beträgt.

#### **§ 6 Festsetzung der Verwaltungskosten**

(1) Die der Stadt Prenzlau bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner gemäß § 3 dieser Satzung festgesetzt. Schuldner der festgesetzten Verwaltungskosten ist der Umlageschuldner gemäß § 3 dieser Satzung. Für die Fälligkeit gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die der Stadt Prenzlau bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Erhebungszeitraum gemäß § 2 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Umlageschuldner nach der Anzahl der Umlageerhebungen im Erhebungszeitraum verteilt und betragen 3,24 Euro je Umlageerhebung.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Umlage**

Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

*Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 02.12.2022 ist rückwirkend seit dem 01.01.2021 in Kraft.*

*Die 1. Änderung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 23.06.2023 ist rückwirkend seit dem 01.01.2022 in Kraft.*